Das Blanco-Akzept.

Von
Wilhelm Alwin Mager.

Das Blanco-Akzept.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Wilhelm Alwin Mager,
Referendar in Leipzig.

Eisleben.
Ernst Schneider.
1906.

Inhalts-Übersicht.

		Seite
Einleitung		7
§ 1.	Begriff und Erfordernisse des Blanco Akzeptes	9
§ 2.	Die geschichtliche Entwickelung des Blanco-Akzeptes in Deutschland	13
§ 3.	Das Blanco Akzept in der ausländischen Gesetzgebung	19
§ 4.	Die wirtschaftliche Verwendung des Blanco-Akzeptes	21
§ 5	Die rechtliche Natur des Blanco-Akzeptes	24
§ 6.	Das Ausfüllungsrecht, sein Charakter und Inhalt	28
§ 7.	Die Übertragung des Ausfüllungsrechts	33
§ 8.	Der Beginn der wechselmäßigen Haftung des Blanco-Akzeptanten	39
§ 9.	Der Umfang der wechselmäßigen Haftung des Blanco-Akzeptanten, insbesondere die ihm bei Überschreitung des Ausfüllungsrechts zustehenden Einreden	40
§ 10.	Die Beweislast	47

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0105

Litteratur-Verzeichnis.

Archiv für deutsches Wechselrecht. Herausgegeben von Siebenhaar u. Tauchnitz.

Bernstein: Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. Breslau 1896.

Beseler: System des deutschen Privatrechts. Stuttgart 1885.

Bolze: Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen.

Borchard: Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit Kommentar. 8. Aufl. Berlin 1882.

Borchard im Archiv für deutsches Wechselrecht. Bd. 3.

Busch: Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts.

v. Canstein: Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Chitty: Treatise of bills of exchange. London 1840.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903.

Czelechowsky: Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Wien.

Nouguier: Des Lettres de Change et Des Effets de Commerce. Paris 1875.

Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten. Berlin 1847.

Fick: Der trassiert eigene Wechsel. Berlin 1853.

Gad in Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. 15 Abt. 4.

Gelpke's Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 3.

Goldschmidt: System des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1892.

Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes.

Grünhut: Wechselrecht, Leipzig 1897, in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

Hoffmann: Ausführliche Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung. Gießen 1859.

Kitka im Archiv für Wechselrecht, Bd. IV.

Kowalzig: Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung. Berlin 1882.

Kuntze: Deutsches Wechselrecht auf Grundlage der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung und der Nürnberger Novellen. Leipzig 1862.

Lehmann: Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Lyon-Caen et Renault: Traité de droit commercial, tome 4. Paris 1893

Merfeld: Die Kraftloserklärung von Wechsel-Blanketen durch Ausschlußurteil, in Gruchot's Beiträgen, Bd. XXXII.
Oesterreichische Gerichtszeitung, Bd. LIII.
Protokolle der zur Beratung einer Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Konferenz. Leipziger Ausgabe. — Thöl'sche Ausgabe.
Protokolle der Nürnberger Wechselkonferenz.
Rehbein: Kommentar zur Allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung. 7. Aufl. Berlin 1904.
Renaud: Wechselrecht. Gießen 1868. 3. Aufl.
Schmidt, Richard: Blankowechsel und Blankoakzept in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen. 6. Jahrgang.
Seuffert: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Siegel: Corpus juris cambialis, Bd. I.
Simon und Strampff: Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe.
Sohm: Vertragsschluß unter Abwesenden mit einer persona incerta, in Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. XVII.
Späing: Französisches und englisches Wechselrecht. Berlin 1888.
Staub: Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 3. Aufl. Berlin 1899.
Striethorst: Archiv für Rechtsfälle des Geheimen Obertribunals.
Thöl: Das Handelsrecht. 4. Aufl. Leipzig 1878.
Treitzschke: Enzyklopädie des Wechselrechts. Leipzig 1831.
Voigt: Die Rechtsfolgen der Hingabe und Vollziehung von Blankoakzepten, in Busch's Archiv, Bd. XXXX.
Wächter: Wechselrecht des deutschen Reiches. Stuttgart 1883.
v Zimmerl: Sammlung der Wechselgesetze aller Länder, Bd. I.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (ROHG.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (RG.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Geheimen Obertribunals.

Einleitung.

Ein im Geschäfts-Verkehr sehr gebräuchliches Wertpapier ist der Wechsel. Er ist ein in der gesetzlichen, durch die Allgemeine Wechsel-Ordnung vorgeschriebenen Form abgefaßtes Papier, in dem der Aussteller entweder einen anderen auffordert, zu einer bestimmten Zeit an eine bestimmte oder durch Indossament legitimierte Person eine bestimmte Summe Geldes zu zahlen oder diese Zahlung selbst verspricht. Im ersteren Falle spricht man von gezogenen oder trassierten, im letzteren von eigenen oder trockenen Wechseln. Bei dem gezogenen Wechsel, der Tratte, wird also einer Person, welche man Bezogenen oder Trassat nennt, der Auftrag erteilt, dem Inhaber des Wechsels zu Gunsten des Ausstellers, des Trassanten eine bestimmte Zahlung zu leisten. Hierdurch wird aber der Trassat in keinerlei Weise aus dem Wechsel verpflichtet, in die Wechsel-Obligation tritt er vielmehr erst ein, durch die allein von seinem Willen abhängige Annahme des Wechsels.

Unter Akzept oder Annahme versteht man die auf eine Wechsel-Urkunde gesetzte Erklärung des Bezogenen, der in der Tratte an ihn enthaltenen Zahlungsanweisung Folge leisten zu wollen. Durch die Abgabe des Akzeptes wird der Unterzeichnete Hauptwechselschuldner, d. h. er haftet am Fälligkeitstage in erster Linie für die Bezahlung des Wechsels.

Der Normalfall ist nun, daß das Akzept erst nach vollständiger Herstellung des Wechselpapieres auf dieses gesetzt wird. Nicht selten wird indessen das Akzept auf einen noch nicht fertigen Wechsel gesetzt. Ein solches in blanco gegebenes Akzept bezeichnet man als „Blanco-Akzept".

Im Handelsverkehr versteht man unter „Blanco-Akzept" auch ein Akzept, welches ohne vorherige Deckung gegeben wird,

(ungedecktes Akzept, Accept à découvert), ohne daß bei diesem Ausdrucke an eine Unvollständigkeit der Wechselurkunde gedacht wird.[1]) Zur Vermeidung von Mißverständnissen nennt Voigt deshalb in blanco gegebene Akzepte „Blanket-Akzepte". Aber sowohl das Reichsoberhandelsgericht als auch das Reichsgericht haben das Wort „Blanco-Akzept" im Sinne einer auf ein Blanket gesetzten Akzeptunterschrift stets gebraucht und die Wissenschaft ist ihnen gefolgt.

Im Folgenden werden wir jedoch von dieser weiteren, mehr kaufmännischen Bedeutung des Wortes Blanco-Akzept völlig absehen und uns nur mit der oben gegebenen befassen.

§ 1.

Begriff und Erfordernisse des Blanco-Akzeptes.

Ehe wir an die Beantwortung der Frage herantreten, ob und eventuell welche wechselrechtliche Wirkungen ein Blanco-Akzept hat, müssen wir uns klar darüber sein, was man unter einem Blanco-Akzepte zu verstehen hat.

Es ist dies, wie schon in der Einleitung angedeutet, ein die nach Art. 4 der Wechsel-Ordnung erforderlichen Bestandteile einer Tratte nicht oder nicht vollständig enthaltendes Papier, von einer Person in der Absicht als Akzeptant wechselmäßig daraus haften zu wollen, unterzeichnet und dazu bestimmt, durch fremde Hand zu einem vollständigen Wechsel ergänzt zu werden.[2]) Um ein Blanco-Akzept zu schaffen, ist mithin nichts weiter erforderlich als ein mit der Namensunterschrift des Akzeptanten versehenes Papier, das ebenfalls Blanco-Akzept genannt wird, und die von dem Akzeptanten dem Nehmer erteilte Befugnis, das Papier nach der zwischen ihnen getroffenen Vereinbarung zu einem nach der Wechsel-Ordnung giltigen Wechsel umzugestalten.

Man hat danach unter dem Worte Blanco-Akzept zu verstehen einmal das Papier, auf dem die Unterschrift steht, zweitens die Unterschrift, welche sich auf dem Papiere befindet.

---

[1]) Vergl. Wächter: Wechselrecht des Deutschen Reichs S. 303, Anm. 16; Voigt: Die Rechtsfolgen der Hingabe und Vollziehung von Blanket-Akzepten in Busch's Archiv Bd. 40.

[2]) Merfeld: Die Kraftlos-Erklärung von Wechselblanketen durch Ausschlußurteil in Gruchot's Beiträgen Bd. 32, S. 289.

Die einzelnen Erfordernisse des Blanco-Akzeptes sind nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung also folgende:

1. Das Papier, daß die Unterschrift des Blanco-Akzeptanten trägt, muß ein Blanket sein, d. h. es muß ein Papier sein, dem mindestens eins der in Art. 4 der Wechsel-Ordnung aufgezählten Erfordernisse eines gültigen Wechsels fehlt. Es kann also abgesehen von der Akzept-Unterschrift ganz leer sein oder nur die vorgedruckten Bezeichnungen eines Wechselformulars tragen oder bereits einzelne wesentliche Erfordernisse eines Wechsels enthalten. Es fehlt z. B. noch die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, der Zahlungszeit oder wie in den meisten Fällen die Unterschrift des Ausstellers. Das was fehlt, muß aber stets ein Essentiale eine Wechsels sein. Wird z. B.[1]) ein vollständiger Wechsel mit der Abrede begeben, daß der Nehmer einen gewissen Domizilvermerk hinzufügen darf, so liegt kein Wechsel-Blanket vor, da ein solcher kein wesentliches Erfordernis eines Wechsels ist. Ebenso wenig sind Notadressen, Präsentationsklauseln, Verpfändungsklauseln und andere Zusätze Essentialien eines Wechsels.

2. Das Papier muß eine Namensunterschrift aufweisen. Diese muß entweder von dem, dessen Namen sie enthält, herrühren oder von einem zu seiner Vertretung befugten Stellvertreter geschrieben sein.[2]) Ist dies nicht der Fall, so liegt eine unechte Unterschrift vor, aus welcher der Unterschriebene, d. h. der, dessen Namen unterschrieben ist, Niemandem, selbst nicht dem redlichen Erwerber haftet.[3]) Die Echtheit oder Unechtheit der Namensunterschrift ist allerdings für die Giltigkeit des Wechsels selbst unerheblich; denn die Wechsel-Ordnung verlangt nur die Erfüllung der Form.[4])

3. Das Papier, das die Namensunterschrift enthält, muß weiter zu einem Wechsel bestimmt sein. Es ist notwendig, daß das Papier nach der Bestimmung des Unterschriebenen

---

[1]) Entsch. des ROHG. Bd. IX S. 264.

[2]) Thöl: W.-R. S. 270.

[3]) Lehmann: W.-R. S. 412; v. Canstein: W.-R. S. 189; Rehbein: A. W.-O. S. 29.

[4]) Vergl. Art. 75/76 W.-O.

durch die von dem Nehmer vorzunehmende Ausfüllung der fehlenden Teile zu einem vollständigen Wechsel werden soll und daß der Unterschriebene daraus wechselmäßig haften will. Ein Papier mit einer Namensunterschrift, das zu einer Vollmacht bestimmt ist, ist kein Blanco-Akzept; denn um das Papier zu einem Blanco-Akzepte zu machen, muß der Unterschriebene zugleich den Willen haben, sich als Akzeptant wechselmäßig zu verpflichten. Dieser Wille braucht nun nicht ausdrücklich erklärt zu werden, er kann auch, was sogar meistens der Fall sein wird, aus irgend welchen Umständen der Begebung des Papieres gefolgert werden. So wird man z. B. in einer Unterschrift, die auf einem Wechselformulare an die für das Akzept gebräuchliche Stelle gesetzt ist, stillschweigend den wechselmäßigen Verpflichtungswillen des Unterschriebenen erblicken müssen. Dies hat auch das Reichsgericht in Bd. XIV S. 22 seiner Entscheidungen ausgesprochen. Dort heißt es:

> „Eine Namensunterzeichnung ist auch dann wie ein Wechsel-Blanket zu behandeln, wenn sie ohne das Bewußtsein des Zeichners, daß er sich einer wechselmäßigen Haftung aussetze, überhaupt ohne Obligierungswillen auf ein Wechselformular an die für eine bestimmte Wechsel-Erklärung übliche Stelle gesetzt ist."

Wenn das Papier auch zu einem Wechsel bestimmt sein muß, so braucht es kein Wechsel-Formular zu sein. Jedes beliebige Stück Papier, selbst wenn es vorher zu einem anderen Zwecke z. B. zu einer Quittung Verwendung gefunden hat, kann zu einem Blanco-Akzepte verwendet werden. Beliebig ist weiter auch die Stelle, an welche die Unterschrift, das Blanco-Akzept gesetzt wird. Insbesondere braucht sie nicht an der für das Akzept üblichen Stelle, quer an der linken Seite des Papieres zu stehen. Ohne irgend einen Zusatz z. B. wie „angenommen", „akzeptiert", darf sie jedoch nicht auf die Rückseite des Blankets gesetzt werden. Die bloße Namensunterschrift ohne einen Zusatz auf der Rückseite des Blankets würde als Blanco-Akzept keine rechtliche Giltigkeit haben.

4. Schließlich muß, um ein giltiges Blanco-Akzept zu

schaffen, der Blanco-Akzeptant, und zwar wie später gezeigt werden wird, zurzeit der Begebung des Akzeptes wechselfähig sein.

Da hiernach dem Blanco-Akzepte zunächst die für einen Wechsel wesentlichen Erfordernisse noch fehlen, so hat es eine gewisse Aehnlichkeit sowohl mit den mangelhaften oder unförmlichen Wechseln wie mit den Wechsel-Signaturen in blanco. Die ersteren sind Papiere, die als vollständige Wechsel gedacht und dem Verkehr übergeben sind, die aber, sei aus Nachlässigkeit oder Irrtum eines wesentlichen Bestandteiles ermangeln. Nach Art. 7 der Wechsel-Ordnung kann aber ein solcher mangelhafter Wechsel keinerlei Rechtsgiltigkeit beanspruchen, vielmehr steht dem aus einem solchen Instrument in Anspruch genommenen Wechsel-Schuldner gegen jeden, selbst den gutgläubigen Erwerber eine Einrede aus dem Wechselrechte selbst nach Artikel 82 der Wechselordnung zu.[1])

Zu den Wechsel-Signaturen in blanco gehört in weiterem Sinne z. B. das Blanco-Indossament, ein Indossament, das nur den Namen des Indossanten enthält. Während beim Blanco-Akzepte etwas fehlt, was notwendig hinzukommen muß, um eine wechselmäßige Haftung zu begründen, kann der mit einem Blancoindossamente versehene Wechsel jederzeit in Umlauf gesetzt werden, er fungiert dann als Inhaberpapier. Nach Art. 12 der Wechselordnung ist ein Indossament giltig, wenn der Indossant nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge setzt.

Es unterscheiden sich also sowohl die Wechselsignaturen in blanco, wie die mangelhaften Wechsel wesentlich von dem den Gegenstand dieser Abhandlung bildenden Blanco-Akzepte

---

[1]) Vergl. Lehmann: W.-R. S. 405 Anm. 4; Entsch. d. ROHG. Bd. IX S. 264.

§ 2.

Die geschichtliche Entwicklung des Blanco-Akzeptes in Deutschland.

Das Blanco-Akzept ist eine Schöpfung des Gewohnheitsrechts. Kein Gesetz hat es hervorgebracht, die Praxis der Gerichte, anfangs widerstrebend, hat es schließlich anerkannt.

Von Blanco-Akzepten kann man überhaupt erst von dem Augenblicke an reden, wo die Annahme des Wechsels schriftlich zu geschehen hatte. Bis zum 17. Jahrhundert erfolgte die Akzeptation des Wechsels in der Regel mündlich und zwar auf den Wechselmessen,[1]) die den Mittelpunkt des gesamten Wechselverkehrs bildeten. Der Wechselinhaber rief dort unter Präsentation des Wechsels den Namen des Bezogenen öffentlich auf, nannte die Namen des Ausstellers und des Präsentanten, sowie die Wechselsumme und forderte den Bezogenen auf, sich zu erklären, ob er den Wechsel akzeptieren wolle oder nicht. Erklärte sich der Bezogene zur Annahme des Wechsels bereit, so setzte dieser ebenso wie der Präsentant in seinem Wechsel-Konto-Buch, das jeder Meßbesucher bei sich führte, neben den betreffenden Posten ein Kreuz.

Vereinzelt wurde die Schriftlichkeit der Akzeptation allerdings schon im 14. Jahrhundert gefordert. So verlangte eine bei Martens S. 107 abgedruckte Verordnung des Magistrats von Barcelona von 1394 schriftliche Erklärung des Bezogenen binnen 24 Stunden auf der Rückseite des Wechselpapieres, ob er zahlen wolle.[2])

Allgemeiner wurde die Schriftlichkeit für das Akzept erst im 17. und 18. Jahrhundert festgesetzt. Unter anderen war

---

[1]) Die besuchtesten Wechselmessen waren die sogenannten Champagnermessen in Troyes, Provins, Ligny, sowie die sogenannten Burgundermessen in Lyon und Besançon.

[2]) Vergl. weiter die Ordonnanz für Antwerpen vom 16. Oktober 1541 Kaiser Karls V. bei Siegel, corpus juris cambialis Bd. 1 S. 412 und seine W.-O. von Bologna aus dem Jahre 1569 bei v. Zimmerl, Sammlung der Wechselgesetze aller Länder Bd. I Abt. 1 S. 282.

es neben dem preußischen Allgemeinen Landrecht der Code de commerce, der in seinem 122. Artikel, der lautet: „l'acceptation d'une lettre de change doit être signée" die Schriftlichkeit der Akzeptation forderte.

In Preußen müssen Blanco-Akzepte im geschäftlichen Verkehr schon vor länger als 100 Jahren vorgekommen sein. Denn das Allgemeine Landrecht, das allerdings nur prozessuale Vorschriften enthält, sagt in seinem zweiten Teil Tit. 8 § 818, 782—784, daß der Aussteller eines Wechsels, falls er die Richtigkeit seiner Unterschrift anerkenne, im Wechsel-Prozesse mit dem Einwande nicht gehört werde, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Einwilligung geschrieben sei. Diese Bestimmung analog auf das Blanco-Akzept anzuwenden, steht nichts im Wege. Weiter entschied im Jahre 1825 das Geheime Obertribunal, daß ein noch des Namens des Ausstellers ermangelndes Wechselpapier giltig akzeptiert werden könne. Diese Entscheidung erfocht der gutgläubige Indossatar mit der Begründung, daß er dem Wechsel nicht ansehen könne, daß er zurzeit der Akzeptation unvollständig gewesen sei und daß

> „es nicht auf den Wert des akzeptierten Wechsels, der nach der Qualität des Ausstellers auch kein Wechsel sein könne, sondern daß es vielmehr auf die Wechselfähigkeit des Akzeptanten ankomme, der sich durch die Annahme verpflichten wolle."

In dieser Entscheidung berief man sich auf eine königliche Verordnung vom 11. Juni 1822, nach der ein Akzept giltig sein sollte, selbst wenn der Aussteller wechselunfähig sei.[1])

Hierin liegt aber bereits eine grundsätzliche Anerkennung des Blanco-Akzeptes; denn unabhängig davon, ob zurzeit der Begebung des Akzeptes der Wechsel vollständig ist, oder nicht, tritt die Verpflichtung des Akzeptanten ein, wenn nur zurzeit der Klage ein giltiger Wechsel vorliegt.

Die Anerkennung der Blanco-Akzepte durch die Recht-

---

[1]) Simon und Strampff, Rechtsprechung der preußischen Gerichtshöfe Bd. I S. 173.

sprechung brach sich sodann im vorigen Jahrhundert immer mehr Bahn, bis schließlich die Allgemeine deutsche Wechselordnung vom Jahre 1848, die dem Deutschen Wechselrechte eine einheitliche Grundlage gab, dieses Gewohnheitsrecht wieder zu beseitigen drohte. Eine gesetzliche Regelung des Blanco-Akzeptes erfolgte darin nicht, obwohl man sie hätte erwarten sollen, zumal die im Jahre 1847 in Leipzig tagende Kommission zur Beratung einer Allgemeinen deutschen Wechselordnung durch den § 95 des preußischen Entwurfes[1]) auf das Blanco-Akzept hingewiesen wurde. Dieser lautet in Übereinstimmung mit der erwähnten Bestimmung des Allgemeinen preußischen Landrechts:

„Ein Verklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprozesse mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden sei."

Wenn hierin auch nicht ausdrücklich vom Blanco-Akzepte die Rede ist, so würde man doch kaum die Einrede, die man damit dem Aussteller eines Wechselblankets nehmen wollte, dem Akzeptanten haben belassen wollen. Denn im Grunde genommen ist doch die Akzeptation nur die Ausstellung eines neuen Wechsels, in dem der Akzeptant als Aussteller erscheint.

Dieser Artikel wurde von der Kommission auch angenommen,[2]) in der Wechselordnung selbst fehlt er, woraus man jedoch noch nicht schließen darf, daß die Kommission das Wechselblanket und damit auch das Blanko-Akzept habe für ungiltig erklären wollen. Die Kommission hat den Artikel vielmehr nur gestrichen, weil er dem Gebiete des Wechselprozesses, dessen Regelung sie ablehnte, angehörte.[3])

So blieb es also, da keinerlei Bestimmung in der Wechselordnung über das Blanco-Akzept getroffen wurde, bei dem bis dahin geltenden Gewohnheitsrechte, und auf diesem beruht

---

[1]) Vergl. Protokolle der zur Beratung einer Wechsel-Ordnung . . . . . in Leipzig abgehaltenen Konferenz S. 20 Anh.

[2]) Vergl. Protokolle S. 181.

[3]) Vergl. Protokolle S. 173.

noch heute in Deutschland das Rechtsinstitut des Blanco-Akzeptes.

Nunmehr glaubte man aber in der Wechsel-Ordnung selbst Argumente dafür zu finden, daß ein Akzept, welches vor Herstellung des Grundwechsels auf die Wechselurkunde gesetzt worden sei, ungiltig sei. In erster Linie war es der Art. 7 [1]) der Wechsel-Ordnung, aus dem der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien den Schluß zog, daß „ein Akzept wirkungslos sei, wenn es früher auf den Wechsel gebracht worden sei, als die Unterschrift des Ausstellers".[2])

Auch in der Litteratur war diese Ansicht vertreten. So sagt z. B. Fick,[3]) die Einrede, den Wechsel in einer nichtigen Form unterzeichnet zu haben, müsse auch demjenigen Inhaber gegenüber zustehen, welcher in dem guten Glauben, daß die Unterzeichnung in ganz gehöriger Form zustande gekommen sei, das Papier erworben habe. Gegen die Härte, die in diesem Satze enthalten sei, gebe es ja in einer civilrechtlichen Entschädigungsklage ein Rechtsmittel.

Diese falsche Auslegung des Art. 7 Wechsel-Ordnung wurde bald widerlegt, und zwar durch Borchardt,[4]) Gelpke[5]) und Kitka.[6]) Man wies auf die Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz hin, wo sich von einer Prüfung der Zeitfolge, in welcher die einzelnen Wechselerklärungen erfolgt seien, keine Andeutung findet. Der von den Gegnern herangezogene Satz: „Quod ab initio vitiosum est, tractu temporis convalescere nequit" spreche von einem bloßen Zeitablaufe, hier werde aber der Mangel durch Handlungen beseitigt. Der Wortlaut des Art. 7 Wechsel-Ordnung: „Aus einer Schrift, welcher

---

[1]) Art. 7 W.-O. lautet: Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft.

[2]) Archiv für Wechselrecht Bd. III S. 383.

[3]) Der trassiert eigene Wechsel S. 106. Vergl. ferner Hoffmann: Ausführliche Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung S. 221.

[4]) Archiv für Wechselrecht Bd. III S. 383 ff

[5]) Gelpke's Zeitschr. Bd. III S. 194.

[6]) Oesterreichische Ger.-Z. 1853 Nr. 40 Nr. 119.

eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt (nicht fehlte), entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit, auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft u. s. w." besage jedoch, daß nur bei Geltendmachung des Wechsels alle Erfordernisse eines solchen vorliegen müssen, nicht schon bei der Akzeptation.

Art. 7 Wechsel-Ordnung bezieht sich auch garnicht auf das Wechsel-Blanket, sondern auf solche Wechsel, in denen der Aussteller aus Nachlässigkeit oder Irrtum einen wesentlichen Bestandteil weggelassen oder die er absichtlich unvollständig gelassen hat.[1]) Zur Ausfüllung ist der Nehmer in diesen Fällen nicht berechtigt, er würde sich damit einer Fälschung schuldig machen. Das Blanco-Akzept ist allerdings auch eine unfertige Urkunde, die als Wechsel zunächst noch unvollständig, vom Aussteller jedoch eigens zu dem Zwecke übergeben wurde, vom Nehmer vervollständigt zu werden. In diesem Sinne will auch die Leipziger Konferenz den Artikel 7 Wechsel-Ordnung verstanden wissen,[2]) denn bei den Verhandlungen über ihn war nur von „mangelhaft ausgestellten" Wechseln die Rede.

In Österreich erfolgte sodann auch eine Erläuterung des Artikels 7 Wechsel-Ordnung durch die Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 6. Oktober 1853, die besagt:

> „Die Einwendung, daß zurzeit, als die Akzeptation auf die Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Artikel 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst teilgenommen, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Abrede zuwider laufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist."

---

[1]) Grünhut: W.-R. Bd. I S. 443; Rehbein a. a. O. S 36; Entsch. d. ROHG. Bd. VI S. 49, Bd. XVII S. 212; d. RG. Bd. XXXII S. 70.

[2]) Protokolle S. 18, 230 ff.; Thöl'sche Ausg. S. 19 ff., 245 ff.

Auf dieser Verordnung fußend, beschloß dann im Jahre 1858 die Nürnberger Kommission zur Beratung eines Handels-Gesetzbuches die Einrede, daß ein Blanco-Akzept gegeben sei, für unzulässig zu erklären.[1])

Die gleiche Bestimmung hatten bereits vorher Hannover, Lübeck und Oldenburg in ihre Wechsel-Prozeß-Ordnung und in die Einführungsgesetze zur Wechsel-Ordnung aufgenommen.[2])

Durch die Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts ist sodann die Giltigkeit des Blanco-Akzeptes in zahlreichen Entscheidungen anerkannt worden. Ihnen ist auch die Wissenschaft mit Ausnahme Beselers gefolgt. Beseler[3]) erkennt zwar die Giltigkeit von Wechselunterschriften in blanco im allgemeinen an, bestreitet sie aber für das Blanco-Akzept. Nach ihm hat ein Akzept keine Giltigkeit, das auf einen noch nicht unterschriebenen Wechsel gesetzt ist, weil es nicht Bestandteil des Wechsels sei, sondern ein selbstständiges Rechtsgeschäft, das den giltigen Wechsel voraussetze.

Daß die Annahme eines Wechsels ein selbstständiges Rechtsgeschäft ist, damit hat Beseler zweifellos Recht. Aber gerade, weil sie ein selbstständiges Rechtsgeschäft ist, ist sie auch auf einem Blankete giltig. Denn nach Art. 3 der Wechsel-Ordnung hat es auf die Verbindlichkeiten der übrigen Verpflichteten keinen Einfluß, wenn sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen befinden, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können und nach Art. 75 der Wechsel-Ordnung ist ein echtes Akzept giltig, selbst wenn die Ausstellerunterschrift gefälscht ist. Danach hat die Akzeption, eben weil sie, wie aus Art. 75 erhellt, ein selbstständiges Rechtsgeschäft ist, rechtliche Giltigkeit, auch wenn die Ausstellerunterschrift fehlt.[4])

Nach alledem kann die Zulässigkeit des Blanco-Akzeptes für das Deutsche Wechselrecht nicht bestritten werden.

---

[1]) Nürnberger Protokolle LVII.

[2]) Vergl. E.-G. f. Hannover v. 7./4. 1849 § 2 Nr. 4; E.-G. f. Lübeck v. 28./4. 1849 § 10 Nr. 3; W.-P.-O. f. Oldenburg v. 31./3. 1849 Art. 115.

[3]) Deutsches Privatrecht S. 1137 Anm. 33.

[4]) Vergl. Lehmann: W.-R. S. 411; Bernstein: Allg. Deutsche und österreichische W.-O. S. 59; Staub: Kommentar zur allg. deutschen W.-O. S. 39.

§ 3.

Das Blanco-Akzept in der ausländischen Gesetzgebung.

Ebenso wie in Deutschland beruht das Blanco-Akzept in den meisten ausländischen Staaten auf Gewohnheitsrecht. Eingehende gesetzliche Bestimmungen enthält die im Jahre 1882 erlassene englische Wechsel-Ordnung, in der es in sect. 20[1]) lautet:

„Where a simple signature on a blanc stamped paper is delivered by the signer in order that it may be converted into a bill, it operates as a prima facie authority to fill it up as a complete bill for any amount the stamp will cover, using the signature for that of the drawer, or the acceptor, or an indorser, and, in like manner, when a bill is wanting in any material particular, the person in possession of it has a prima facie authority to fill up the omission in any way he thinks it. Provided that if any such instrument after completion is negotiated to a holder in duc course, it shall be valid and effectual for all purposes in his hands, and he may enforce it as fi it hat been filled up within a reasonnable time and strictly in accordance with the authority given."

„Wenn eine einfache Unterschrift auf einem unbeschriebenen gestempelten Papiere durch den Unterzeichner mit der Bestimmung kund gegeben wird, in einen Wechsel verwandelt zu werden, so verschafft sie bis zum Gegenbeweise jeder Person, in deren Hände sie gelangt, die Berechtigung, das Blatt als einen vollständigen Wechsel in beliebiger Form und für jeden durch den Stempel gedeckten Betrag auszufüllen und sich dabei der Blancounterschrift als der Unterschrift des Ausstellers oder des Akzeptanten oder eines Indossanten zu bedienen, je nach Gutfinden. Wird eine solche Urkunde nach der Ausfüllung rechtmäßig

[1]) Chitty: Treatise of bills of exchange. London 1840.

an einen Dritten veräußert, so ist sie in dessen Hand giltig und rechtswirksam und er kann sie geltend machen, als wäre sie in angemessener Zeit und genau im Einklang mit der erteilten Ermächtigung ausgefüllt."

Weiter heißt es im § 93 der ungarischen Wechsel-Ordnung:

„Der Wechselschuldner kann die Einwendung, daß dem Wechsel zu der Zeit, als er demselben sein Akzept oder eine sonstige Erklärung beisetzte, ein wesentliches Erfordernis gemangelt hat, einem Dritten, im guten Glauben befindlichen Wechselinhaber gegenüber nicht, anderen dagegen nur insofern geltend machen, als er nachzuweisen vermag, daß die nachträgliche Ausfüllung der Vereinbarung entgegen, erfolgt ist."

Aehnliches besagt § 145 der russischen Wechsel-Ordnung:

„Der Wechsel-Schuldner kann die Einrede, daß zu der Zeit, als er seine Unterschrift vollzog, dem Wechsel ein wesentliches Erfordernis fehlte, nur gegen denjenigen Wechselinhaber geltend machen, welcher den Wechsel ohne Wissen und Zustimmung des Schuldners nachträglich ausgefüllt hat oder welcher beim Erwerb des Wechsels von der eigenmächtigen Ausfüllung desselben Kenntnis hatte."

In der französischen Gesetzgebung finden sich zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen über das Blanco-Akzept, es ist aber auch in Frankreich gewohnheitsrechtlich zugelassen.[1]) So heißt es bei Nouguier[2]):

„Il est pourtant indispensable de constater, en deux mots, que ces lettres, surprises à la confiance du tireur, le soumettent à des obligations à l'égard de la personne désignée, pour accepter et pour payer. Cette personne s'étant convaincue, par la signature, que la lettre présentée émanait de son correspondent, n'a pu vérifier si elle avait été créée par son ordre ou contre son gré. Le tireur a commis une faute lourde en remettant un blanco-seing

[1]) Vergl. Späing: Französisches und engl. W.-R. S. 234 ff.

[2]) Des lettres de change et des effets de commerce. Paris 1875 Nr. 307 und Nr. 531.

dont on a abusé, et il doit indemniser le tiré de bonne foi du préjudice que peut causer sa négligence", ...

„Mais celui qui donne des acceptations en blanc à un individu qui est chargé de les remplir comme tireur ne peut être admis à s'inscrire en faux si cet individu a indiqué un autre tireur par lequel il s'est fait transmettre les traites par voie d'endossement."

§ 4.

Die wirtschaftliche Verwendung des Blanco-Akzeptes.

Daß die Hingabe eines Blanco-Akzeptes mit einer großen Gefahr für den Geber verknüpft ist, geht ohne weiteres aus dem Wesen eines solchen Papieres hervor. Seine Verwendung war deshalb in früheren Zeiten auch eine äußerst seltene.

In seiner im Jahre 1831 erschienenen Encyclopädie des Wechselrechtes meint Treitschke,[1]) daß ein solches Vertrauen, wie es die Hingabe eines Wechsel-Blankets, eines „offenen" Wechsels, wie Treischke es nennt, bekunde, von Kaufleuten gewöhnlich nur ihren eigenen Handelsgesellschaftern, wenn sie auf Reisen gehen, geschenkt werde, damit diese, wenn sie Geld brauchten, durch vollständige Ausfüllung und Verkauf des Wechsels sich solches verschafften.

Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts hat die Verwendung des Blanco-Akzeptes rasch zugenommen, sodaß heute die Anwendungsfälle von Blanco-Akzepten mannigfacher Art sind. Sie alle hier anzuführen, würde zu weit führen und wäre auch eine vergebliche Mühe, da sie je nach dem Bedürfnisse täglich einer Erweiterung unterliegen können. Es sollen daher nur die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Fälle der Begebung von Blanco-Akzepten Erwähnung finden:[2])

[1]) Bd. II S. 50.

[2]) Voigt a. a. O. S. 81 ff.; Mersfeld a. a. O. S. 290 ff.; Staub a. a. O. S. 248.

1. Des Blanco-Akzeptes bedient man sich als einer Form, in der man Sicherheit leistet. Man will z. B. einen Wechsel als Kaution für eine Summe, deren Höhe man im voraus nicht genau übersehen kann, geben. In diesem Falle nimmt man entweder den mutmaßlichen Höchstbetrag der Summe in den Wechsel auf, oder man läßt, wie beim Blanco-Akzepte, die Stelle der Summenangabe offen und überläßt ihre Ausfüllung dem Empfänger des Wechsels.[1]) Vielfach mögen sich auch die Geschäftsleute zu dieser Art der Verwendung von Blanco-Akzepten bestimmen lassen, weil dadurch die Stempelsteuer[2]), die ja nur bei vollständigen Wechseln erhoben wird[3]), gespart wird.

2. Das Blanco-Akzept dient ferner zum Zwecke einer Darlehnsaufnahme. Jemand möchte z. B. einem Geschäftsfreunde Kredit gewähren, hält es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß er selbst in kurzer Zeit dieser Summe wieder bedarf. Um nun jederzeit über die dem anderen geliehene Summe verfügen zu können, stellt er, da zunächst die Höhe der Summe selbst, wie die Zeit, zu der er ihrer vielleicht bedürfen wird, noch ungewiß ist, einen Blanco-Wechsel aus, der von dem Geschäftsfreunde akzeptiert wird, ohne die Wechselsumme und das Fälligkeitsdatum auszufüllen.

Oder ein Geldverleiher gibt ein Darlehen gegen ein Blanco-Akzept. „L'individu qui emprunte de l'argent remet à son créancier une feuille de papier ne portant que sa signature. Le créancier la remplit à son gré et suivant les circonstances en fait une lettre de change ou un billet à ordre."[4])

---

[1]) Cosack: Handelsrecht S. 269.

[2]) Die Stempelsteuer beträgt von einer Summe

von M. 200,— und weniger 10 Pf.,
„ „ 200,— bis 400,— 20 „
„ „ 400,— „ 600,— 30 „
„ „ 600,— „ 800,— 40 „
„ „ 800,— „ 1000,— 50 „

und von jedem ferneren Tausend Mark der Summe 50 Pf. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird: § 2 des Ges. v. 10. Juni 1869.

[3]) § 1 des soeben erwähnten Gesetzes vom 10. Juni 1869.

[4]) Lyon-Caen et Renault Bd. IV S. 321.

Umgekehrt kommt es auch vor, daß jemand ein Akzept in blanco gibt, ohne daß er schon irgend eine Gegenleistung empfangen hat. Ein solches Akzept nennt man „Gefälligkeits-akzept." Es wird gegeben, damit sich der Nehmer bei einem Dritten leichter Kredit zu verschaffen vermag. Der Nehmer geht damit zu einem Geldmanne, vereinbart mit diesem ein Darlehen und setzt die gewünschte Summe und die übrigen Essentialien auf das Papier. Gegen Hingabe dieses nun vollständigen Wechsels erhält er das Darlehn.

3. Oft vertritt das Blanco-Akzept auch die Stelle eines „Eigenen Wechsels". Da nämlich die letztere Art von Wechseln im Verkehre wenig gebräuchlich ist, übersendet der Schuldner seinem Gläubiger ein mit seinem Akzepte versehenes Blanket, damit dieser durch Ausfüllung der fehlenden Teile eine auf ihn gezogene Tratte schaffe. Die Unterschrift des Ausstellers muß er natürlich offen lassen, da dieser eigenhändig unterzeichnen muß.

4. Ein Gläubiger will schließlich an Zahlungsstatt einen Wechsel auf seinen Schuldner ziehen. Da er aber noch nicht weiß, ob dieser auch wirklich akzeptieren wird, er sich aber für den Fall der Nichtannahme nicht der Gefahr aussetzen will, selbst nicht nur für die Wechselsumme, sondern auch für die Protestkosten und sonstige Auslagen[1]) haften zu müssen, schickt er eine noch nicht unterschriebene Tratte an den Schuldner, um sich des Akzeptes vor der eigenen Unterschrift zu vergewissern.

Erwähnt soll an dieser Stelle noch werden, daß die durch die Gerichtspraxis bekannt gewordenen Fälle für das Vorkommen der Blanco-Akzepte in der Hauptsache auf den kleinen Verkehr verweisen, was darin seinen Grund haben mag, daß man im Großverkehre bedeutend vorsichtiger mit Wechseln und derartigen Urkunden, die es werden sollen, umgeht. So sind auch in der von Merfeld[2]) gemachten Zusammenstellung über die Kraftlos-

---

[1]) Vergl. Art. 50 der W.-O.

[2]) Merfeld a. a. O. Bd. XXXII S. 295.

erklärung von Wechselblanketen durch Ausschlußurteil die großen Handelsplätze außerordentlich wenig vertreten, es sind vielmehr die kleinen, ja selbst die kleinsten Städte, in denen derartige Blankete für kraftlos erklärt worden sind.

§ 5.

Die rechtliche Natur des Blanco-Akzeptes.

Daß dem Blanco-Akzepte eine wechselrechtliche Kraft inne wohnt, d. h. daß aus ihm wechselrechtliche Verpflichtungen entstehen können, kann nach dem mit der Wissenschaft übereinstimmenden Entscheidungen des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts nicht bestritten werden. Da nun das Blanco-Akzept durch die Wechsel-Ordnung irgend welche Regelung nicht erfahren hat, so erhebt sich von selbst die Frage, ob überhaupt die Bestimmungen der Wechselordnung auf das Blanco-Akzept Anwendung finden. Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir streng scheiden die Zeit *vor* und *nach* der Ausfüllung des Blanco-Akzeptes. Jedes Blanco-Akzept durchläuft zwei Stadien. Das erste beginnt mit der Hingabe des Blanco-Akzeptes und endigt mit seiner Ausfüllung. Das zweite beginnt mit der vollendeten Ausfüllung. Ohne weiteres leuchtet ein, daß das Blanco-Akzept im zweiten Stadium, also nach seiner Ausfüllung nach Wechselrecht, und zwar ausschließlich nach Wechselrecht zu beurteilen ist. Denn das Blanco-Akzept hat aufgehört, Blanco-Akzept zu sein; es liegt dann eine alle im Artikel 4 der Wechsel-Ordnung als wesentlich bezeichneten Erfordernisse des Wechsels enthaltende Urkunde vor und von solchen Papieren handelt ja gerade die Wechselordnung.

Anders verhält es sich jedoch, solange wir es noch mit keinem vollständigen Wechsel, sondern mit dem eigentlichen Blanco-Akzepte, sozusagen der Vorstufe eines künftigen Wechsels zu tun haben. In diesem ersten Stadium bestehen noch keinerlei wechselrechtliche Wirkungen.[1]) „Das Blanco-Akzept

[1]) Entsch. d. RG. Bd. II S. 90.

kann", wie das Reichsgericht sagt, „seine Bedeutung vielmehr immer nur dadurch gewinnen, daß der Inhaber die Verantwortung auf sich nimmt, es zu einem giltigen Wechsel auszufüllen".[1]) Vor der Ausfüllung durch den Nehmer kann das Blanco-Akzept also keinen Anspruch darauf erheben, als Wechsel behandelt zu werden, es untersteht deshalb auch nicht den Vorschriften der Wechsel-Ordnung, sondern ist nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Was nun die Übergabe des Blanco-Akzeptes zum Zwecke der Ausfüllung durch den Nehmer anlangt, so ist die Frage nach deren rechtlicher Natur sehr verschieden beantwortet worden.

Anfangs erblickte man in der Übergabe eines mit einem Akzepte versehenen Wechsel-Blankets ein Mandat, das sich auf dessen Ausfüllung erstreckt.[2]) Diese Auffassung ist irrig; denn danach wäre das Blanco-Akzept nach den Grundsätzen, die das Zivilrecht über den Auftrag enthält, zu behandeln. Damit läßt es sich aber nicht in Einklang bringen. Denn erstens ist das Mandat ein Vertrag zwischen Mandant und Mandatar, während die Verpflichtung des Blanco-Akzeptanten auf einseitiger Erklärung beruht.[3]) Weiter würde die erfolgte Annahme auf einem Wechsel-Blankete von Seiten des Akzeptanten jederzeit widerrufen werden können und mit dessen Tode erlöschen. Beides ist aber nicht der Fall.[4]) Während ferner der Nehmer eines Blanco-Akzeptes, falls ihm dieses nicht etwa ausdrücklich verboten sein sollte, seine Ausfüllungsbefugnis auf einen Anderen übertragen kann, ohne dafür zu haften, wenn diese von seinem Nachfolger überschritten wird, liegt dem Mandatar in der Regel persönliche Vollziehung des Auftrages ob, und wenn ihm auch durch ausdrücklich erklärten Willen des Mandanten oder infolge unvorhergesehener Umstände die Übertragung des Auftrages gestattet ist, so haftet er doch

---

[1]) RG. Bd. XIV S. 94.

[2]) Vergl. Entscheidungen d. O.-Tr. bei Striethorst Bd. XXV S. 302, Bd. XXXXXXII S. 269.

[3]) v. Canstein a. a. O. S. 116; Wächter a. a. O. S. 266; Lehmann a. a. O. S. 407.

[4]) Entsch. d. ROHG. Bd. XXV S. 16.

immer für culpa in eligendo und wenn er ohne Zustimmung des Mandanten sich eines Substituten bedient, so hat er dessen Versehen wie seine eigenen zu vertreten.[1]) Schließlich hat nicht der Akzeptant, sondern der Nehmer des Blanko-Akzeptes ein Interesse an dessen Ausfüllung. Hat aber der Mandant an dem Auftrage kein Interesse, so liegt ein „mandatum tua gratia" vor. Ein solches ist aber ohne jede rechtliche Bedeutung. Sehr zutreffend sagt das Reichsoberhandelsgericht Bd. XIII. S. 299 seiner Entscheidungen:

> „In der Tat stützt die dem Wechselnehmer in dessen eigenem Interesse erteilte Berechtigung zur Ausfüllung des akzeptierten Blankets sich keineswegs auf eine mit dem Tode des Wechselnehmers erlöschende Vollmacht, vielmehr auf eine dem Erlöschen durch einseitigen Widerruf oder Tod entzogene Uebereinkunft, und es kann nicht bezweifelt werden, daß in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung diese Berechtigung keineswegs einen höchst persönlichen Charakter trägt, vielmehr den Regeln der Vererblichkeit vermögensrechtlicher Befugnisse folgt."

Ebenso irrig ist es, in der Uebergabe eines Blanko-Akzeptes von Seiten des Blanko-Akzeptanten an den Nehmer eine Offerte zur Eingehung eines Wechselvertrages zu sehen, die durch die Ausfüllung angenommen wird.[2]) Jede Offerte ist zeitlich begrenzt, sie muß mit anderen Worten sofort oder innerhalb einer gewissen Frist angenommen werden, widrigenfalls sie als abgelehnt gilt.[3]) Während also der Offerent nur gewisse Zeit an seine Offerte gebunden ist, bindet das Blanko-Akzept den Akzeptanten für die Dauer. Das Ausfüllungsrecht, das weder durch den Tod des Gebers noch durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners erlischt, endigt erst, wenn es seinem Inhalte nach voll erschöpft ist. Die Offerte muß ferner an eine certa persona gerichtet sein; diese allein ist zur Annahme berechtigt und nicht wie

---

[1]) BGB. §§ 654, 665.
[2]) Entsch. d. RG. Bd. II S. 91; des ROHG. Bd. XXI S. 329.
[3]) BGB. § 146 ff.

beim Blanko-Akzepte jeder beliebige Dritte, dem das Ausfüllungsrecht übertragen wird. Mit Recht sagt daher auch Sohm:[1])

„Der Aussteller des Wechsels schreibt z. B. seinen Namen, damit der Empfänger den Wechsel zu seinen Gunsten ausfülle. Hier liegt keine Blanco-Offerte, sondern überhaupt noch keine fertige Offerte vor. Hier handelt es sich nicht um eine fertige Offerte ad incertam personam, sondern um den Anfang einer Offerte ad certam personam um eine Willenserklärung, die erst vollendet ist, wenn die Ausfüllung erfolgt ist."

Die Übertragung des Ausfüllungsrechts ist auch keine Vollmachtserteilung, wie Cosack[2]) annimmt. Der Vollmachtgeber haftet Dritten gegenüber nur im Umfange der erteilten Vollmacht, der Blanco-Akzeptant dagegen auch dann, wenn das Ausfüllungsrecht überschritten wird, wie später gezeigt werden wird.

Einleuchtend erscheint allein die Auffassung, und dieser schließen wir uns an, die in dem Abkommen zwischen dem Blanko-Akzeptanten und dem Nehmer hinsichtlich der Ausfüllung ein pactum de cambiando, einen Wechselvorvertrag sieht. Wenn auch das Blanco-Akzept, wie bereits dargetan worden ist, noch kein Wechsel ist, so bezweckt es doch die Entstehung einer Wechselobligation, ohne diese jedoch schon hervorzubringen. Geber und Nehmer verabreden bei der Hingabe des Blanco-Akzeptes, daß aus diesem ein Wechsel geschaffen werden soll. Es ist somit der übereinstimmende, auf Entstehung einer Wechselobligation gerichtete Wille beider, sowohl des Nehmers, wie des Gebers, vorhanden, und damit sind schließlich auch die Erfordernisse eines Vertrages gegeben. Dieser Vertrag ist aber noch kein Wechselvertrag; denn zum Abschlusse eines solchen ist das Geben und Nehmen eines Wechsels, und zwar eines Wechsels im Sinne des Art. 4 der Wechsel-Ordnung erforderlich. Und deshalb ist er im Gegensatz zu diesem als ein Wechselvorvertrag, als ein Vertrag, „der die definitive Be-

[1]) Vertragsschlüsse unter Abwesenden und mit einer incerta persona in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXVII S. 73.

[2]) Lehrbuch des Handelsrechts S. 271.

gründung einer Wechselobligation zu fördern bestimmt ist", zu bezeichnen.

Er unterscheidet sich jedoch wesentlich von einem gewöhnlich als Wechselvorvertrag bezeichneten Vertrage des Inhaltes, daß A dem B sich verpflichtet, ihm unter gewissen Modalitäten einen Wechsel zu geben. Denn während es sich bei dem letzteren lediglich um den Abschluß eines künftigen Wechselgeschäftes handelt, ist der erstere auf Übertragung der Berechtigung, die noch fehlenden Essentialien der Wechselurkunde auszufüllen, gerichtet und hat den Übergang des Besitzes an dem Wechselblankete von dem einen Kontrahenten auf den anderen zur Voraussetzung.

Die Auffassung, in dem Geben und Nehmen eines Blanco-Akzeptes ein pactum de cambiando zu sehen, hat auch das Reichsgericht, ebenso wie das Reichsoberhandelsgericht früher wiederholt ausgesprochen.[1])

§ 6.

Das Ausfüllungsrecht, sein Charakter und Inhalt.

I.

Das Ausfüllungsrecht, das durch den Wechsel-Vorvertrag übertragen wird, ist, wie das Reichsoberhandelsgericht in Bd. XIV S. 55 seiner Entscheidungen zutreffend sagt: „ein wohlerworbenes, der Willkür des Gebers entzogenes Vermögensrecht, unwiderruflich und vererblich".

Durch die Begebung des akzeptierten Wechsel-Blankets entäußert sich der Akzeptant jeglicher Verfügung über das Blanco-Akzept und gibt so dem Nehmer die Möglichkeit, vollständig einseitig den Zeitpunkt und die einzelnen Modalitäten der zukünftigen Wechselobligation festzusetzen, natürlich immer unbeschadet eines eventuellen civilrechtlichen Anspruchs bei ver-

[1]) Entsch. d. RG. Bd. II S. 90; Bd. III S. 61; Bd. VIII S. 58. Entsch. d. ROHG. Bd. XXI S. 326 ff.; Bd. XXVII S. 55.

tragswidriger Ausfüllung. Der Akzeptnehmer dagegen erwirbt durch den Wechsel-Vorvertrag ein unwiderrufliches Recht auf Ausfüllung des Blanco-Akzeptes. Unwiderruflich und jedem Einspruch des Akzeptanten entzogen ist dieses Recht, da der Akzeptant seinerseits den Vertrag vollständig erfüllt und sich der Verfügung über das Papier begeben hat. Er hat sich damit auch der Mittel begeben, gegen die Verfügung des Akzeptnehmers mit Erfolg irgendwelchen Einspruch zu erheben.[1]) Da die Ausfüllungsbefugnis somit auf dem bindend erklärten Schuldwillen des Gebers beruht[2]) und nicht auf einem einseitigen widerruflichen Auftrage, so geht sie auch auf die Rechtsnachfolger des Nehmers über.

Die Befugnis des Nehmers eines Blanco-Akzeptes durch Ausfüllung der noch fehlenden Teile einen Wechsel herzustellen, kann auch sehr wohl als ein Vermögensrecht bezeichnet werden, wenn es auch noch kein existentes Forderungsrecht ist. Denn ein Forderungsrecht ist ein Recht auf eine vermögenswerte Leistung des Schuldners, während der Nehmer eines Blanko-Akzeptes nur ein Recht auf eigene Handlung, die Ausfüllung eines Blanko-Akzeptes, und dadurch auf ein Forderungsrecht hat. Da nun das Ausfüllungsrecht nicht einseitig von dem Blanco-Akzeptanten zurückgenommen werden kann, der Nehmer somit ein festes, unwiderrufliches Recht auf Herstellung einer Wechsel-Obligation hat, so erscheint dieses Recht schon vor der Ausfüllung als ein Aktivum im Vermögen des Nehmers und andererseits als ein Passivum im Vermögen des Gebers.

Voigt[3]) streitet allerdings den Charakter eines von dem Einspruche des Gebers unabhängigen Vermögenrechtes dem Ausfüllungsrechte ab, mit der Begründung, daß der durch den Empfang des Blanco-Akzeptes bewirkte Besitz unter Umständen von dem Namenszeichner angefochten werden könne. Dem Blanco-Akzepte müsse notwendig ein schon abgeschlossenes oder

---

[1]) Entsch. d. ROHG. Bd. VI S. 45 ff.

[2]) Entsch. d. RG. Bd. VIII S. 59; Bd. XXXII S. 71; Bd. XXXIII S. 44. Entsch. d. ROHG. Bd. VII S. 222; Bd. XIII S. 299.

[3]) Voigt a. a. O. S. 82.

noch zu schließendes „Geschäft" zu Grunde liegen. Komme dieses nicht zu stande, so könne der Blanco-Akzeptant die erteilte Ausfüllungsbefugnis zurückziehen. Er will damit sagen, daß das Blanco-Akzept stets einer causa civilis bedarf, von deren Fortbestand oder Erlöschen das Ausfüllungsrecht abhängig sei.

Die Fälle, in denen der Begebung eines Blanco-Akzeptes ein Geschäft, eine causa civilis zu Grunde liegt, werden zwar nicht selten sein. Wird die causa dann nicht verwirklicht, so kann der Blanco-Akzeptant das Blanket mit der Bereicherungsklage nach §§ 812 ff. BGB. zurückfordern. Er muß jedoch stets den Nachweis erbringen, daß das Geschäft nicht zustande gekommen ist, oder anderweitig seine Erledigung gefunden hat.[1])

Dies ändert jedoch an dem Charakter des Ausfüllungsrechts als eines der Willkür des Gebers entzogenen Vermögensrechtes nichts. Hingewiesen soll nur werden auf die häufig vorkommenden Fälle, in denen jemand aus Gefälligkeit seinem Freunde ein Blanco-Akzept gibt (sogenannte Gefälligkeitsakzepte). Dabei ist es doch ausgeschlossen, daß das Ausfüllungsrecht von einer causa civilis abhängig ist. Das Gefälligkeitsakzept wird vielmehr gegeben, ohne daß der Blanco-Akzeptant aus irgend einem Rechtsgrunde dazu verpflichtet wäre.

II.

Mit der Übergabe des Blanco-Akzeptes erhält also der Nehmer ein unwiderrufbares Recht auf dessen Ausfüllung. Die Ausfüllung selbst kann sich nun auf den gesamten Kontext eines Wechsels beziehen, wenn, wie beim sogenannten „reinen" Blanco-Akzepte[2]) nur eine verpflichtende Namensunterschrift auf das Papier gesetzt ist, oder sie kann nur in der Hinzufügung des Fälligkeitsdatums, der Summenangabe, oder eines anderen Essentiale bestehen. In letzterem Falle erstreckt sich die Ausfüllungsbefugnis nur auf die ausdrücklich freigelassenen Stellen des Papieres. In Ansehung der schon vor der Akzeptierung ausgefüllten Teile ist das Blanco-Akzept wie ein voll-

[1]) Lehmann a. a. O. S. 108.

[2]) Vergl. Bernstein a. a. O. S. 59 Anm. 1.

ständiger Wechsel anzusehen, so daß der Nehmer an diesem eine Änderung nicht vornehmen darf. Ebensowenig steht dem Nehmer die Befugnis zu, die von ihm ausgefüllten Teile nachträglich abzuändern; mit der einmaligen Ausübung erlischt sein Ausfüllungsrecht in der Regel.[1])

Was nun die Art und Weise der Ausfüllung anlangt, so wird diese meist durch den Wechselvorvertrag, das pactum de cambiando zwischen dem Geber und Nehmer geregelt sein. An die in diesem Vertrage getroffene Vereinbarung ist der Nehmer dann gebunden. Ist aber bei Abschluß des Wechselvorvertrages bezüglich der Ausfüllung der einzelnen noch fehlenden Teile eine besondere Vereinbarung nicht getroffen, so geht das Ausfüllungsrecht nur auf einen „gemein-gewöhnlichen" Inhalt[2]) einer Wechselurkunde, der Nehmer ist nur berechtigt, das Blanco-Akzept in allen offengelassenen Teilen zu einem „ordnungsmäßigen" Wechsel zu ergänzen. Nur in soweit ist die Art und Weise der Ergänzung in das freie Belieben des Nehmers gestellt, als es durch den Zweck des Blanco-Akzeptes, als Wechsel benutzt zu werden, notwendig bedingt ist. Der Nehmer ist mit anderen Worten nur zu den gesetzlich für die Herstellung eines Wechsels notwendigen Ausfüllungen berechtigt.

Insbesondere ist er nicht befugt, einen Domizilvermerk in den Wechsel aufzunehmen;[3]) denn ein solcher gehört nicht zu den notwendigen Erfordernissen eines Wechsels. Nach den Bestimmungen der Wechsel-Ordnung (Art. 4 Nr. 8, Art. 24) ist der Wohnort des Bezogenen der gewöhnliche Zahlungsort. Durch die Domizilierung des Wechsels wird aber ein anderer als der gewöhnliche Zahlungsort festgesetzt.

Um aber den Wechsel domizilieren oder in ihm andere außergewöhnliche Bestimmungen aufnehmen zu können, ist es andererseits auch nicht unbedingt erforderlich, daß der Nehmer

---

[1]) Kowalzig: W.-O. S. 61 IVc.

[2]) Entsch. d. ROHG. Bd. XXIII S. 212. Entsch. d. RG. Bd. XII S. 122.

[3]) Entsch. d. RG. Bd. III S. 62; Bd. XIX S. 137. Entsch. d. ROHG. Bd. XIV S. 385; Bd. XV S. 432; Bd. XXIII S. 212. Entsch. d. RG. in Straff. Bd. IV S. 412 ff.

eine ausdrückliche Erlaubnis dazu vom Geber erhält,[1]) vielmehr kann diese auch aus den Umständen des Vertragsabschlusses und aus dem Geschäftsgebrauche gefolgert werden. So kann z. B. aus dem mangelnden Widerspruche des Blanco-Akzeptanten, wenn in seinem Beisein die Domizilierung des Wechsels vom Aussteller dem Blanketnehmer anheim gestellt wird, die Befugnis zur Domizilierung entnommen werden.[2]) Das Reichsgericht hat ferner dann eine Ermächtigung des Nehmers zur Domizilierung angenommen, wenn das Blanco-Akzept einem Bank-Institut als Sicherheit gegeben wurde und der Blanko-Akzeptant wußte, daß dieses Bankhaus nur Blanco-Akzepte zur Sicherheit annimt, wenn ihm die Befugnis erteilt wird, den aus dem Blanco-Akzepte zu schaffenden Wechsel bei sich zahlbar zu machen.[3])

Die Begebung eines Blanco-Akzeptes steht also keineswegs in Widerspruch mit den Prinzipien des geltenden Rechts, nach denen Niemand inbetreff der gegen andere zu erfüllenden Verbindlichkeiten wirksam fremder Willkür überlassen werden darf, da bei dessen Hingabe von einer Unterwerfung des Gebers unter die Willkür des Nehmers wenig übrig bleibt.

Die Zeit, in der der Nehmer von seinem Ausfüllungsrecht Gebrauch machen muß, um es nicht zu verlieren, wird in erster Linie von dem Inhalt des Vorvertrages abhängig sein. Enthält dieser keine Bestimmungen darüber, so unterliegt das Ausfüllungsrecht als ein gemein-bürgerliches Recht der allgemeinen Verjährungsfrist des bürgerlichen Rechts von dreißig Jahren.[4])

---

[1]) Entsch. d. RG. Bd. XVIII S. 115; Bd. XXIII S. 212; d. RG. in Strafs. Bd. IV S. 412 ff.

[2]) Entsch d. RG. Bd. XVIII S. 115; Bd. XXIII S. 212; d. RHG. Bd. XV S. 433.

[3]) Bolze: Entsch. d. RG. Bd. IV Nr. 548.

[4]) Bernstein a. a. O. S. 62.

§ 7.

Die Übertragung des Ausfüllungsrechts.

1. Die Zulässigkeit der Übertragung.

Aus dem Charakter des Ausfüllungsrechts als eines unwiderrufbaren Vermögensrechtes folgt ohne weiteres, daß es von dem ersten Nehmer des Blanco-Akzeptes an dritte Personen übertragen werden kann.[1]) Die Zulässigkeit der Übertragung ist indessen auch vielfach bestritten worden.[2])

Man sieht in dem Ausfüllungsrechte ein an der Person des ersten Nehmers haftendes höchst persönliches Recht, welches nur mit besonderer Erlaubnis des Blanco-Akzeptanten auf Dritte übertragen werden dürfe und begründet dies damit, daß die freie Uebertragbarkeit das unausgefüllte Blanco-Akzept zum Inhaberpapiere mache, da es ohne die Bezeichnung des Gläubigers zu enthalten, und ohne daß ein urkundlicher Uebertragungsakt erforderlich sei, fortgesetzt durch mehrere Hände gehen könne. Inhaberpapiere dürften jedoch von Privatpersonen ohne staatliche Genehmigung nicht ausgegeben werden. Insbesondere seien auf der Leipziger Wechselkonferenz derartige auf den Inhaber ausgestellte Wechsel, (sogenannte Wechsel au porteur) für unzulässig erklärt worden.[3]) Blanco-Akzepte entbehrten aber einer Personalbezeichnung in noch höherem Maße, wie die Wechsel au porteur, sodaß ihre Übertragung ohne urkundlichen Akt seitens eines als Trassant Benannten nicht zulässig sei.[4])

---

[1]) Vergl. Lehmann a. a. O. S. 406; Rehbein a. a. O. S. 36 ff.; Staub a. a. O. S. 43; v. Canstein a. a. O. S. 116. Entsch. d. ROHG. Bd. VI S. 45, 51; Bd. VII S. 222; Bd. XIV S. 382; Bd. XVII S. 221, Bd. XXIII S. 211. Entsch. d. RG. Bd. VIII S. 58; Bd. XXXII S. 71 u. verschiedene andere.

[2]) Voigt a. a. O. S. 76 ff. Gad in Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. XV S. 97 ff. Archiv f. Wechselrecht Bd. XVII S. 104: Bd. XVIII S. 96 und Obertribunal Bd. XXXXXIII S. 216.

[3]) Vergl. Protokolle a. a O. S. 11.

[4]) Voigt a. a. O. S. 77. Gad a. a. O. S. 103.

Allein dieses Verbot der Wechsel au porteur läßt sich nicht als Beweis für die Unübertragbarkeit von Blanco-Akzepten anführen, denn solange das Blanco-Akzept nicht ausgefüllt ist, ist es kein Wechsel im Sinne des Art. 4 der Wechsel-Ordnung und unterliegt somit auch nicht den Bestimmungen des Wechselrechts. Durch die freie Uebertragung wird das Blanco-Akzept auch nicht zum Inhaber-Papiere, wenn es auch, wie das Reichsoberhandelsgericht in Bd. XIV S. 55 seiner Entscheidungen sagt „im gewissen Sinne die Wirkungen eines Inhaberpapieres besitzt".

Denn während das in einem Inhaberpapiere verbriefte Recht von jedem Inhaber geltend gemacht werden kann durch bloße Präsentation, ohne daß dieser erst seinen Namen auf das Papier zu setzen braucht, ist der Akzeptant eines Wechselblankets nur verpflichtet an den zu zahlen, der nach Ausfüllung des Blankets darin als Wechsel-Gläubiger erscheint. In dem Augenblicke also, in dem das Recht aus dem Papiere geltend gemacht werden kann, ist es nicht ein Wechsel au porteur, sondern ein gewöhnlicher Wechsel. Ein Wechsel kann aber niemals deshalb ungültig sein, weil die jetzt den Charakter eines solchen habende Urkunde vorher durch mehrere Hände gegangen ist.

Voigt führt sodann noch gegen die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechts den allgemeinen Grundsatz an, daß Niemand bei Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen andere wirksam fremder Willkür preisgegeben sein dürfe. Außerdem sei die Hingabe eines Blanco-Akzeptes ein Akt persönlichen Vertrauens, und daher das Ausfüllungsrecht ein höchst persönliches Recht. Dies ist ebenfalls unzutreffend. Wenn der Blanco-Akzeptant auch ein gewisses Risiko übernimmt, so ist er mit der Begebung doch noch keineswegs schutzlos der Willkür des Nehmers preisgegeben. Denn einerseits hat er gegenüber dem Anspruche aus einem vertragswidrig ausgestellten Wechsel die Einreden eines jeden Wechselschuldners, andererseits stehen ihm, jenachdem der erste oder ein späterer Nehmer redlicher oder unredlicher Weise das Blanco-Akzept vertragswidrig ausgefüllt

hat, ein Revalierungsanspruch, bezw. ein Anspruch auf Schadenersatz nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechtes zu.[1])

Jeder Blanco-Akzeptant muß ferner damit rechnen, daß das Papier bis zu seiner Ausfüllung in den Besitz mehrerer Personen gelangt und daß er nicht nur vom ersten Nehmer, sondern auch von einem späteren Wechsel-Inhaber aus seiner Unterschrift in Anspruch genommen werden kann. Er muß sich also der Folgen, die die Begebung eines Blanco-Akzeptes in sich schließt, bewußt sein. Will er jedoch dem Nehmer des Blanco-Akzeptes ein höchst persönliches Recht übertragen, so hat er auch die Möglichkeit, die Begebbarkeit des Blanco-Akzeptes durch die Rektaclausel „Nicht an Ordre" auszuschließen.

Schließlich wird die Haftung des Blanco-Akzeptanten keineswegs eine größere, wenn die Ausfüllung des Blanco-Akzeptes nicht von dem ersten, sondern von einem späteren Nehmer nach den zwischen dem Geber und ersten Nehmer getroffenen Vereinbarungen vorgenommen wird.

Ebenso wie das Ausfüllungsrecht übertragen werden kann, geht es, wie schon gesagt, auch auf die Rechtsnachfolger des Nehmers über. Insbesonders kann es demnach von den

Erben des Nehmers[2]),

für diese vom Nachlaßpfleger[3]) oder vom Testamentsvollstrecker[4]),

vom Konkursverwalter[5]) für den Gemeinschuldner und

vom Vollstreckungsgläubiger[6]), dem das Recht dazu überwiesen ist,

geltend gemacht werden.

Dem Konkursverwalter versagt und zwar mit Recht das

---

[1]) Grünhut: W.-R. Bd. I S. 450.

[2]) Entsch. d. Obertribunals Bd. XXXXXVIII S. 333. Entsch. d. ROHG. Bd. XIII S. 299; Bd. XIV S. 54. Entsch. d. RG. Bd. VIII S. 59; Bd. XXXIII S. 44.

[3]) Czelechowsky: Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes Wien Nr. 81.

[4]) Czelechowsky a. a. O. Nr. 572.

[5]) Entsch. d. ROHG. Bd. XVII S. 211.

[6]) Entsch. d. OLG. Dresden in Seufferts Archiv Bd. XXXXVII Nr. 286.

Reichsoberhandelsgericht in Bd. XIV S. 59 seiner Entscheidungen das Ausfüllungsrecht, wenn das Akzept unter der Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit des Empfängers aus Gefälligkeit gegeben ist und gibt dem Blanco-Akzeptanten die exceptio doli gegen die Konkursmasse, wie auch gegen alle späteren unredlichen Erwerber.

Das Preußische Obertribunal[1]) wollte früher das Ausfüllungsrecht dem Konkursverwalter überhaupt nehmen, „da dieser das Wechselgeschäft so übernehmen müsse, wie es zurzeit der Konkurseröffnung in dem Papiere dargestellt vorliege. Nun sei zu dieser Zeit der Wechsel aber doch ungiltig".

Indessen der Konkursverwalter übernimmt keinen ungiltigen Wechsel, sondern ein Blanket und wenn er dieses im Interesse der Konkursmasse ausfüllt und verwertet, so handelt er sicherlich innerhalb seiner Befugnisse.

Bemerkt soll noch werden, daß der Konkursverwalter die Wahl hat, ob er das Blanco-Akzept selbst ausfüllen oder die Ausfüllung durch den Gemeinschuldner vornehmen lassen will.[2]) Denn die Eröffnung des Konkurses macht den Kridar nicht vertragsunfähig, sondern beschränkt nur seine Vertragsfähigkeit insofern, als er über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zum Nachteile der Konkursgläubiger nicht verfügen darf. (Konkurs-Ordnung § 6).

Die auch von der neueren Litteratur vertretene Ansicht, daß das Ausfüllungsrecht ein unwiderrufliches Vermögensrecht ist, das nicht an die Person des ersten Nehmers geknüpft ist,[3]) hat auch die Judikatur des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts in zahlreichen Entscheidungen zum Ausdrucke gebracht, in denen es unter anderen heißt:[4])

---

[1]) Entsch. Bd. 35 S. 445.

[2]) Entsch. d. GOHG. Bd. XIV S. 59 ff.

[3]) Lehmann a. a. O. S. 406; Staub a. a. O. S. 35; Thöl a. a. O. S. 281.

[4]) Entsch. d. ROHG. Bd. VI S. 45/51; Bd. VII S. 222; Bd. IX S. 264; Bd. XIV S. 54; Bd. XV S. 431; Bd. XVII S. 54 u. 221; Bd. XXI S. 211; Bd. XXIII S. 211; d. RG. Bd. VIII S. 58; Bd. XXVIII S. 63; Bd. XXXII S. 71; Bd. XXXIII S. 44.

„Das Recht zur Ausfüllung und zur eigenen Benutzung oder Begebung des Blankets haftet nicht ausschließlich an der Person des Empfängers, sondern es kann, wenn nicht das Gegenteil verabredet worden ist, von diesem an dritte Personen übertragen werden. Schon das Blanket (der unausgefüllte Wechsel) kann von Hand zu Hand gehen. Jeder Nehmer überträgt durch die Uebergabe des Blankets das Ausfüllungsrecht dem weiteren Erwerber. Demzufolge hat der Blanket-Akzeptant einen jeden als Trassanten gelten zu lassen, welchen das Blanket unmittelbar oder mittelbar von dem ersten Empfänger übergeben worden ist, und der hiernach seinen Namen als denjenigen des Trassanten eingetragen hat. —

Auch die von dem jeweiligen Blanket-Inhaber ausgeführte Eintragung des Namens eines Dritten als denjenigen des Trassanten muß der Blanketgeber gelten lassen. Das Ausfüllungsrecht und überhaupt das Verfügungsrecht des Blanket-Empfängers wird weder durch dessen Tod noch durch dessen Konkurs noch durch sonstige Veränderung der Umstände, noch durch den Ablauf langer Zeit beendigt. Demzufolge sind auch die Erben bezw. ist der Konkursverwalter in der Lage, über ein im Nachlaß oder in der Masse vorgefundenes Blanco-Akzept durch Begebung, Ausfüllung, oder auf andere Weise wirksam verfügen zu können."

2. Die Form der Übertragung.

Übertragen wird das Ausfüllungsrecht durch Übertragung des Besitzes an dem Blanco-Akzepte, in den meisten Fällen also durch bloße Übergabe des Blanco-Akzeptes. Sein Besitz allein legitimiert den Inhaber dem Nachmanne gegenüber.[1]) Wandert das Papier auf diese Weise vor der Ausfüllung durch die Hände verschiedener Personen, so kommen alle diese für die spätere Wechselobligation gar nicht in Betracht. Der Umlauf des Papieres stellt sich lediglich als ein Wechsel der Personen dar, die durch den Besitz des Blanco-Akzeptes in der Lage

[1]) Staub a. a. O. S. 43.

sind, sich durch seine Ausfüllung zum Wechsel-Gläubiger zu machen.

Es erfolgt mithin die Übertragung des Blanco-Akzeptes in den für die Inhaber-Papiere geltenden Formen, obwohl es, wie bereits erwähnt, kein Inhaberpapier ist, sondern nur im gewissen Sinne, und eben gerade in diesem Sinne die Wirkungen eines solchen hat.

Allerdings kann die Übertragung auch durch Indossament erfolgen.[1]) Ein solches auf einem Blankete befindliches Indossament hat jedoch bis zur vollständigen Ausfüllung noch keinerlei wechselrechtliche Wirkung, da ja ein Wechsel im Sinne von Art. 4 der Wechsel-Ordnung noch garnicht vorhanden ist. Es hat also nur die Transportfunktion, während die Garantiefunktion erst im Augenblick vollständiger Ausfüllung eintritt.

Die Form der Übertragung durch Indossament muß natürlich dann stets angewendet werden, wenn die Person des Gläubigers in dem Blanket bereits genannt ist; denn ein Wechselgläubiger kann Rechte aus einem Wechsel nur geltend machen, wenn er sich durch eine bis auf den Namen des Remittenden fortlaufende ununterbrochene Reihe von Indossamenten ausweisen kann.

Mit dem Gesagten widerlegt sich auch die Ansicht von Gad von selbst. Gad[2]) verlangt nämlich für die Übertragung des Ausfüllungsrechtes die Form des Blanco-Indossaments, indem er sagt, der erste Nehmer könne das Blanco-Akzept nur dadurch übertragen, daß er seinen Namen hineinsetzt, durch bloße Übergabe wird „der Embryo des Wechsels in der Geburt erstickt".

Erwähnt sei noch, daß man das Blanco-Akzept auch nur zum Teil ausfüllen und im übrigen die Ausfüllung einem späteren Nehmer überlassen kann.[3])

---

[1]) Lehmann a. a. O. S. 411. Entsch. d. R.-G. Bd. XXVIII S. 63 ff.
[2]) Gad a. a. O. S. 105.
[3]) Entsch. d. R.-G. Bd. XXXII S. 71.

§ 8.

Der Beginn der wechselmäßigen Haftung des Blanco-Akzeptanten.

Durch den Wechselvorvertrag, der auf das Zustandekommen eines ordnungsmäßigen Wechsels gerichtet ist, ist der Blanco-Akzeptant auch an den Vertrag, durch den die eigentliche Wechsel-Obligation zustande kommt, gebunden; denn er hat ja seine Verfügungsgewalt, wie oben erörtert worden ist, über das Blanket mit dessen Hingabe, die wiederum eine Voraussetzung des pactum de cambiando ist, aufgegeben und sich der Ausfüllung des Akzeptnehmers unterworfen. Die Ausfüllung ist somit von dem Willen des Blanco-Akzeptanten vollkommen unabhängig. Mit der Abgabe seiner Unterschrift hat er alles getan, was er zu tun hat, um die spätere Wechsel-Obligation zur Entstehung zu bringen.[1]) Es bedarf nur noch der jederzeit möglichen Ausfüllung des Papieres durch den Nehmer. Ist diese vorgenommen, so ist die wechselmäßige Haftung des Blanco-Akzeptanten als schon im Momente der Namenszeichnung und der Begebung des Papieres wirksam entstanden anzusehen.[2])

Der Blanco Akzeptant übernimmt also mit dem Abschlusse des Wechsel-Vorvertrags bereits die Verpflichtung seiner demnächstigen wechselmäßigen Haftung, wenn auch ihre Wirkungen sich erst nach der Ausfüllung des Blanco-Akzeptes äußern.[3])

Da nun für die rechtliche Giltigkeit einer Verpflichtung Verpflichtungsfähigkeit zurzeit ihrer Eingehung erforderlich ist, so ist damit auch die Frage beantwortet, wann die Wechselfähigkeit des Blanco-Akzeptanten vorhanden sein muß.

Der Blanco-Akzeptant bindet sich im Augenblick der Niederschrift und Begebung des Akzeptes, er muß also zu dieser Zeit

[1]) Entsch. d. R.-G. Bd. VIII S. 58.
[2]) Grünhut a. a. O. Bd. I S. 446; Bernstein a. a. O. S. 59.
[3]) Entsch. d. GR. Bd. VIII S. 57.

wechselfähig sein. Ob er später seine Wechselfähigkeit verliert, ist gleichgiltig.[1])

Die gegenteilige, insbesondere von Richard Schmidt[2]) vertretene Ansicht, daß für den Beginn der wechselmäßigen Haftung des Blanco-Akzeptanten der Zeitpunkt der Ausfüllung des Blanco-Akzeptes maßgebend sei, ist als irrig zu bezeichnen. Sie wird allein durch die Erwägung widerlegt, daß der Blanco-Akzeptant seinen mit der Begebung des Blanco-Akzeptes erklärten Willen, wechselmäßig zu haften, nicht mehr einseitig zurücknehmen kann.

Nur in einem Falle erleidet der oben aufgestellte Satz eine Ausnahme, insofern, als die wechselmäßige Verpflichtung nicht erst mit der Begebung des Blanco-Akzeptes, sondern bereits mit der Niederschrift des Akzeptes auf das Papier als entstanden anzusehen ist. Und zwar ist dies der Fall, wenn ein Blanket von dem späteren Aussteller jemandem zur Akzeptation vorgelegt wird. Hier liegt eine Offerte zur Eingehung des Ausfüllungsvertrages an den späteren Akzeptanten ja schon vor. Mit der Niederschrift seines Namens auf das ihm präsentierte Blanket nimmt der Blanco-Akzeptant die Offerte an und schließt damit den Ausfüllungsvertrag ab. Die Rücknahme des einmal gegebenen Akzeptes ist hier ebensowenig zulässig, wie die eines auf einen fertigen Wechsel gesetzten Akzeptes.[3])

§ 9.

Der Umfang der wechselmäßigen Haftung des Blanco-Akzeptanten, insbesondere die ihm bei Überschreitung des Ausfüllungsrechts zustehenden Einreden.

Nach seiner Ausfüllung ist das Blanco-Akzept, wie schon erwähnt, nicht mehr nach den Vorschriften des bürgerlichen

[1]) Entsch. d. R.-G. Bd. II S. 89; Bd. XI S. 6; d. ROHG. Bd. XXI S. 324; d. Obertribunals Bd. LII S. 238.

[2]) Zeitschr. f. Akt. R. Bd. II S. 95. Vergl. ferner: Entsch. d. ROHG. Bd. XXI S. 224 ff.; Kowalzig a. a. O. S. 60; Thöl a. a. O. S. 158 Anm. 8.

[3]) Bernstein a. a. O. S. 59.

Rechtes, sondern nach Wechselrecht zu beurteilen; denn das Blanco-Akzept hat aufgehört ein Blanket zu sein, aus ihm ist ein vollgiltiger Wechsel geworden.

Dem Blanco-Akzeptanten, der sich nun von dem Akzeptanten eines von vornherein fertigen Wechsels durch nichts mehr unterscheidet, stehen daher auch alle Einreden, deren sich der Wechselschuldner nach Artikel 82 der Wechsel-Ordnung bedienen kann, zu.

Nach diesem Artikel kann sich aber der Wechselschuldner nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Man hat also zu unterscheiden zwischen den Einreden in rem und in personam. Die Einreden in rem sind solche, die dem Wechselschuldner vollkommen unabhängig von der Person seines Prozeßgegners aus dem Wechsel selbst zustehen, während die Einreden in personam solche sind, die Artikel 82 in seinem letzten Satze nennt, die dem Wechsel-Schuldner also nur gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Zu den Einreden, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, gehört insbesondere die Einrede der Fälschung, die dem Wechselschuldner gegen jeden Wechselinhaber zusteht, gleichviel ob dieser bei dem Erwerbe des Wechsels von der Fälschung gewußt hat oder nicht.

Neben dieser in rem wirkenden Einrede der Fälschung, auf die wir später zurückkommen, ist es vor allem die Einrede „der vertragswidrigen Ausfüllung" des Blanco-Akzeptes, auf die sich der Blanco-Akzeptant am häufigsten zu berufen haben wird. Dazu gehören Einreden derart, daß der Empfänger das Blanco-Akzept auf eine höhere Summe ausgefüllt habe, als zwischen ihm und dem Akzeptanten verabredet sei, oder daß der Wechsel zu früh fällig gemacht sei usw.

Diese Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung hat einen persönlichen Charakter. „Sie verneint nur das Wechselforderungsrecht des bestimmten Klägers gegenüber dem bestimmten Beklagten, nicht das Forderungsrecht überhaupt".[1])

[1]) Bernstein a. a. O. S. 311.

Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß die vertragswidrige Ausfüllung eines Wechsel-Blankets vom strafrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, sich nach § 269 des Straf-Gesetz-Buches als eine regelrechte Fälschung darstellt. § 269 des Straf-Gesetz-Buches sagt nämlich:

„Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleich geachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen oder dessen Anordnung zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt".

Erhebt nun der Akzeptnehmer, welcher die Ausfüllung abredewidrig vorgenommen hat, selbst aus dem von ihm vertragswidrig hergestellten Wechsel gegen den Blanco-Akzeptanten Ansprüche, so brauchen wir auf den Unterschied der Einreden in rem und in personam nicht zuzukommen, da dieser sowohl den einen wie den anderen unterworfen ist, und da bei ihm jede vertragswidrige Ausfüllung des Blanco-Akzeptes eine Einrede in personam erzeugt. Denn alle Einreden, die überhaupt, wenn der Akzeptnehmer selbst den Wechsel einklagt, erhoben werden können, ergeben sich ja entweder aus dem Wechsel selbst, gehen also in rem, oder sie richten sich gerade gegen den Akzeptnehmer selbst, gehen also in personam.

Anders verhält es sich jedoch, wenn der Nehmer den von ihm abredewidrig ausgefüllten Wechsel weiter veräußert und der Erwerber den Anspruch aus dem Wechsel gegen den Blanco-Akzeptanten geltend macht. Die aus dem Wechsel selbst hervorgehenden, also in rem wirkenden Einreden muß sich der Erwerber natürlich auch hier entgegensetzen lassen, nicht aber ohne weiteres die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung, eine sogenannte „exceptio doli".

Wir müssen hier unterscheiden, ob der dritte legitimierte Inhaber beim Erwerbe des Wechsels um die Vertragswidrigkeit der Ausfüllung gewußt hat oder nicht[1]), ob er sich also in mala oder bona fide befindet.

Hat der Kläger im guten Glauben den Wechsel erworben,

---

[1]) Entsch. d. ROHG. Bd. VI S. 45. Thöl a. a. O. S. 739.

so hat der Blanco-Akzeptant gegen ihn die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung nicht. Der Blanco-Akzeptant haftet dem gutgläubigen Inhaber des Wechsels vielmehr nach Maßgabe der geschehenen Ausfüllung. Letzterem stehen außer den in rem wirkenden Einreden, die sich aus dem Wechsel selbst ergeben, nur solche Einreden entgegen, die gegen ihn persönlich erhoben werden können. Dazu gehört nicht der Einwand der vertragswidrigen Ausfüllung des Blanco-Akzeptes. Denn in dem Falle, wo der Kläger den Wechsel ausgefüllt erhalten hat, muß er bei der großen Formstrenge des Wechselrechtes auch berechtigt sein, die in dem Papiere verbrieften Rechte für sich zu verwenden, den Blanco-Akzeptanten also zur Zahlung der Wechselsumme zu zwingen. Da er keine Kenntnis von der vertragswidrigen Ausfüllung hat, braucht er sich auch nicht die Einreden entgegenhalten zu lassen, die aus einer vertragswidrigen Handlungsweise seines Vormannes entspringen. Durch die Begebung des Blanco-Akzeptes übernimmt vielmehr der Blanco-Akzeptant dem Verkehre gegenüber die Verantwortung für die Handlungsweise des Nehmers. Wollte man dem gutgläubigen Inhaber von dem Blanco-Akzeptanten die Einrede der vertagswidrigen Ausfüllung mit Erfolg entgegenhalten lassen, so würde der Wechsel aufhören, eine strikte von der zu Grunde liegenden causa abstrahierte Obligation zu sein.[1])

Da ferner die Einrede vertragswidriger Ausfüllung den objektiven Bestand der Wechsel-Obligation nicht berührt, — trotz abredewidriger Ausfüllung ist aus dem Blanco-Akzepte ein giltiger Wechsel geworden — somit nicht in rem, sondern nur in personam wirkt,[2]) muß dem Blanco-Akzeptant dem gutgläubigen Inhaber des Wechsels gegenüber diese Einrede versagt bleiben.

Auch eine etwa nachträgliche, in die Zeit nach der Erwerbung des Wechsels fallende Kenntnisnahme von der ver-

---

[1]) Thöl a. a. O. S. 158 ff. Lehmann a. a. O. S. 408. Grünhut a. a. O. S. 6 und 455 ff. Entsch. d. RG. Bd. II S. 97; Bd. VIII S. 57; des ROHG. Bd. VI S. 44 ff.; Bd. VII S. 219; Bd. XVII S. 212.

[2]) Vergl. Grünhut a. a. O. Bd. II S. 129; Thöl a. a. O. S. 735; Lehmann a. a. O. S. 120 ff.

tragswidrigen Ausfüllung schadet dem gutgläubigen Erwerber nicht.[1])

Ganz anders dagegen gestaltet sich die Lage des bösgläubigen Erwerbers des Blanco-Akzeptes. Ihm gegenüber kann sich der Blanco-Akzeptant mit der Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung mit Erfolg verteidigen, da er zu der dolosen Ausfüllung Beziehung hat. Dies hat auch das Reichsoberhandelsgericht in folgendem Satze, in dem es die Fälle, in denen der exceptio doli stattgegeben werden soll, zusammenfaßt, ausgesprochen:[2])

„Auch begründet die nackte Tatsache der späteren, ohne Wissen und Willen des Akzeptanten erfolgten Ausfüllung, für sich genommen, keineswegs einen jedem Nehmer entgegenstehenden Einwand, vielmehr nur die vertragswidrige Ausfüllung des Blankets eine lediglich demjenigen Nehmer nachteilige Einrede, welcher selbst die Ausfüllung rechtswidrich bewirkt, oder an der Vertragswidrigkeit teilgenommen, oder doch beim Erwerbe des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensmißbrauch gewußt hat —, somit nur eine dem bösgläubigen Nehmer entgegenstehende „exceptio doli".

Zu erwähnen wäre noch ein Fall, in dem dem Blanco-Akzeptant selbst dem das Blanco-Akzept ausfüllenden Nehmer gegenüber die exceptio doli nicht zusteht. Ueberträgt nämlich der erste Nehmer das Blanco-Akzept unausgefüllt auf einen Dritten und macht er diesem dabei über die zwischen ihm und dem Akzeptanten bezüglich der Ausfüllung getroffenen Vereinbarungen falsche Angaben, so handelt der Dritte, wenn er das Blanco-Akzept nach den Weisungen des ersten Nehmers ausfüllt, ohne zu wissen, daß diese vertragswidrig sind, zwar rechtswidrig, aber nicht bösgläubig. Ihm kann daher die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden.[3])

Im Gegensatz zu der in personam wirkenden Einrede

[1]) Staub a. a. O. S. 35. Entsch. d. ROHG. Bd. VII S. 253.

[2]) Entsch. d. ROHG. Bd. VI S. 45. Vergl. ferner Bd. XVII S. 212 Bd. XXI S. 326.

[3]) Entsch. d. RG. Bd. XIX S. 139.

abredewidriger Ausfüllung steht dem Blanco-Akzeptant die Einrede „der Fälschung", wie schon erwähnt, gegen jeden Wechsel-Inhaber zu,[1]) gleichviel ob er beim Erwerbe des Wechsels von der Fälschung gewußt hat oder nicht. Die exceptio falsi ist ine Einrede in rem und vernichtet die wechselmäßige Verpflichtung des Wechselschuldners und damit den Wechsel selbst.

Unter Fälschung eines Wechsels versteht man einmal die fälschliche Anfertigung einer Wechsel-Urkunde (Fälschung im engeren Sinne), andererseits die Verfälschung einer bereits fertigen echten Wechsel-Urkunde (kurz Verfälschung genannt).

Verfälscht ist nun ein Wechsel, wenn er widerrechtlich verändert ist. In jeder Veränderung des Wechsels eine Verfälschung zu erblicken, die den Wechsel ungiltig macht, wäre trotz des Formalprinzips, das dem Wechsel anhaftet, zu weit gegangen. Man wird vielmehr den Erfolg der exceptio falsi davon abhängig zu machen haben, ob wesentliche (notwendige) oder unwesentliche (nicht notwendige) Bestandteile des Wechsels abgeändert sind. Im ersteren Falle ist der Blanco-Akzeptant aus der Urkunde überhaupt nicht mehr verpflichtet, im letzteren Falle bleibt er zwar verpflichtet, haftet aber nur nach Maßgabe derjenigen Gestalt, welche das Blanco-Akzept zurzeit der Begebung hatte oder später mit seiner Zustimmung angenommen hat.[2])

Wenn also die bereits ausgefüllte Wechselsumme oder der Fälligkeitstermin des Wechsels verändert wird, liegt eine eine Einrede in rem begründende Fälschung vor. Hierbei wird man indessen noch zu unterscheiden haben, ob die Wechselsumme oder der Fälligkeitstermin bereits vom Blanco-Akzeptanten selbst oder erst von dem Nehmer auf das Papier gesetzt ist, mit andern Worten, ob der veränderte Teil vom Geber oder vom Nehmer herrührt.

Da sich das Ausfüllungsrecht des Nehmers nur auf die Ergänzung der dem Blanco-Akzepte noch fehlenden wesentlichen

---

[1]) Thöl a. a. O. S. 674. v. Canstein a. a. O. S. 116. Bernstein a. a. O. S. 65 ff. Staub a. a. O. S. 167 ff. Entsch. d. RG. Bd. VIII S. 43; des Obertribunals Bd. XXXIX S. 247.

[2]) Entsch. d. ROHG. Bd. III S. 51; Bd. VI S. 24; Bd. VII S. 219. Entsch. d. RG. Bd. XXVIII S. 121; Bd. XXXII S. 38.

Teile, aber nicht auf Änderung vom Blanco-Akzeptanten bereits ausgefüllter Teile erstreckt, so haftet dieser aus seiner Unterschrift überhaupt nicht mehr, wenn ein von ihm bereits ausgefüllter Teil des Wechsels vom Nehmer ohne seine Genehmigung verändert wird. Es liegt dann eine Fälschung vor.[1]) Das Blanco-Akzept ist eben nur soweit Blanket, als es unausgefüllt ist, und die Legitimation des Nehmers zur Ausfüllung erstreckt sich nur auf die Ergänzung des Blanco-Akzeptes zu einem Wechsel durch Ausfüllung der Lücken.

Nach der herrschenden Ansicht[2]) liegt auch in dem anderen Falle, der Abänderung vom Nehmer bereits ausgefüllter Teile ohne Wissen des Blanco-Akzeptanten stets eine Fälschung vor, und zwar stützt man sich auf eine Entscheidung des ehemaligen Reichsoberhandelsgerichts in Bd. VII S. 223, in der es heißt:

> „Hat der Trassant und Empfänger des Blanco-Akzeptes das letztere einmal ausgefüllt und damit einen vollständigen und formgiltigen Wechsel geschaffen, so ist mit dieser Herstellung des vollständigen Wechsels die ihm von dem Akzeptanten erteilte Ermächtigung zur Ausfüllung des Blankets erschöpft; die Ermächtigung, nur auf die Ausfüllung gerichtet, wird mit vollendeter Ausfüllung gegenstandslos; sie läßt sich am wenigsten auf spätere auftragswidrige und in dem Mißbrauch des Vertrauens noch weitergehende Änderungen erstrecken. Ist der vollständige Wechsel durch die Ausfüllung zur Existenz gelangt, so sind folglich derartige spätere Änderungen nur noch mit Zustimmung des Akzeptanten zulässig. Erfolgt eine solche Änderung ohne Bewilligung des letzteren, so liegt eine Fälschung vor, geradeso, wo diese nicht zu leugnen wäre, wenn der Akzeptant eine vollständige Tratte akzeptiert und demnächst der Trassant die Änderung einseitig vorgenommen hätte".

Diese Ansicht erleidet indessen eine Ausnahme. Hat der Nehmer das Blanco-Akzept einmal zu einem vollständigen Wechsel ergänzt, so ist damit sein Ausfüllungsrecht erschöpft. Ändert er nachträglich von ihm ausgefüllte Teile der Wechsel-

---

[1]) Vergl. Entsch. d. ROHG. Bd. XXIII S. 211; Staub a. a. O. S. 42.

[2]) Lehmann a. a. O. S. 410. v. Canstein a. a. O. S. 116 Anm. 34; S. 182 Anm. 48. Rehbein a. a. O. S. 36.

urkunde ab, so macht er sich dadurch an sich einer Fälschung schuldig, durch welche die Wechselverbindlichkeit des Blanco-Akzeptanten aufgehoben wird.

Hat der Ausfüllungsberechtigte jedoch ursprünglich das Blanco-Akzept wider die mit dem Geber getroffenen Vereinbarungen ausgefüllt, und ändert er dann diese vertragswidrigen Teile so ab, daß ein vertragsmäßiger Wechsel entsteht, so ist eine derartige Veränderung, wie auch Staub[1]) und Bernstein[2]) annehmen, sehr wohl zulässig. Denn die Vertragsabsicht ist entscheidend. Und diese geht auf Herstellung eines vertragsmäßigen Wechsels.

Eine solche Veränderung würde also keine Fälschung sein und eine exceptio falsi nicht begründen.

§ 10.

Die Beweislast.

Wir sind im vorigen Paragraphen zu dem Resultate gekommen, daß die exceptio falsi als eine in rem wirkende Einrede dem Blanco-Akzeptanten gegenüber jedem Wechsel-Inhaber zusteht, die Einrede der vertragswidrigen Ausfüllung mit ihrem persönlichen Charakter dagegen nur gegenüber dem Akzeptnehmer selbst oder dem Dritten, der wissentlich an der vertragswidrigen Ausfüllung Teil genommen oder in ihrer Kenntnis den Wechsel erworben hat.

Wie verhält es sich nun mit der Beweislast, wenn das Blanco-Akzept verfälscht oder vertragswidrig ausgefüllt ist?

Der Beantwortung dieser Frage wollen wir uns zum Schluß noch kurz zuwenden.

Wird auf Grund eines Wechsels im Wechsel-Prozesse geklagt, so hat zunächst der Richter von Amtswegen zu untersuchen, ob die vorgelegte Urkunde äußerlich als giltiger Wechsel erscheint oder nicht.

Ergibt sich ein Mangel in wesentlichen Erfordernissen, so liegt kein Wechsel vor und die Klage ist a limine abzu-

[1]) a. a. O. S. 42.
[2]) a. a. O. S. 64.

weisen. Erscheint der Wechsel äußerlich fehlerfrei, so hat der Akzeptant eine etwa von ihm behauptete Veränderung wesentlicher Teile zu beweisen, wogegen der Kläger den Beweis dafür zu erbringen hat, daß die vorgenommenen Änderungen zu Recht bestehen. Begründen auf dem Wechsel sichtbare Rasuren oder Korrekturen die Vermutung, daß an ihm Änderungen vorgenommen sind, — der Wechsel erscheint in diesem Falle als verdächtig — so hat der Kläger die Rechtsbeständigkeit der fehlerhaften Teile darzutun.[1])

Aus der formalen Natur des Wechsels ergibt sich weiter, daß der Nehmer eines Blanco-Akzeptes zur Begründung seines späteren Wechselanspruchs nicht den Beweis zu führen hat, daß er zur Ausfüllung in der geschehenen Weise ermächtigt war. Für ihn spricht die Vermutung, daß die Ausfüllung gemäß des Ausfüllungsvertrages erfolgt ist. Daß dies nicht der Fall ist, hat der Blanco-Akzeptant zu beweisen, ebenso wie dieser in dem Falle, daß ein späterer Nehmer des Papiers klagt, den Beweis zu erbringen hat, daß dieser an der vertragswidrigen Ausfüllung Teil genommen, oder im Augenblicke des Erwerbes um sie gewußt hat.[2])

Bestreitet schließlich der Blanco-Akzeptant überhaupt, das Blanket mit seiner Unterschrift, in der Absicht daraus wechselmäßig haften zu wollen, gegeben zu haben, so trifft ihn hierfür die Beweislast.[3])

Wir sehen auch hier, daß die Begebung eines Blanco-Akzeptes zwar mit schweren Folgen für den Geber verknüpft ist, andererseits nicht gegen den allgemeinen, zu jederzeit anerkannten Grundsatz verstößt, daß Niemand inbetreff der gegen andere zu erfüllenden Verbindlichkeiten wirksam fremder Willkür überlassen werden darf.

---

[1]) Entsch. d. ROHG. Bd. III S. 51; Bd. VII S. 221; Bd. IX S. 264.
[2]) Entsch. d. ROHG. Bd. VI S. 47; Bd. VII S. 211; Bd. XXI S. 326.
[3]) Entsch. d. ROHG. Bd. III S. 51.